

RICHTLINIEN

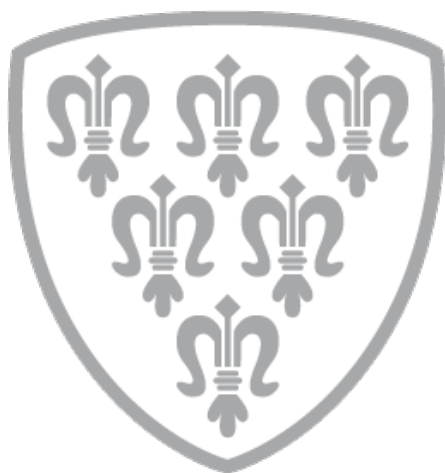
FASSADENPROGRAMM

Kommunales Förderprogramm der Stadt Sulzbach-Rosenberg

zur

**Durchführung von Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung
für den Bereich Altstadt Sulzbach und Ortskern Rosenberg im Rahmen der Städtebauförderung**

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 22.08.2017 folgendes Kommunales Förderprogramm zur Durchführung von Fassaden- und Umfeldgestaltungsmaßnahmen im Bereich der Altstadt Sulzbach und des Ortskerns Rosenberg im Rahmen der Städtebauförderung.



I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Abgrenzung

Räumlicher Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms sind das Untersuchungsgebiet Altstadt Sulzbach mit den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten A, B, C, D, E, F, G, I sowie das Sanierungsgebiet Ortskern Rosenberg. Die beiliegenden Lagepläne sind Bestandteil des Kommunalen Förderprogramms (Anlagen).

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll das kommunale Förderprogramm unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte die städtebauliche Entwicklung der Stadt Sulzbach-Rosenberg fördern. Hierzu werden geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen, die einen positiven Beitrag zur Stadtbildpflege leisten, unterstützt.

§ 3 Gegenstand der Förderung

1. Förderfähig sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im räumlichen Geltungsbereich liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen. Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden, soweit städtebauliche Verbesserungen erreicht werden:

- a) **Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden, einschließlich Fenster und Türen,**
- b) **Verbesserungen an Dächern und Dachaufbauten,**
- c) **Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung,**
- d) **Entkernung von Innenhöfen und Begrünungsmaßnahmen mit öffentlicher Wirkung zur Verbesserung der Wohnsituation.**
- e) **Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln und Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Missständen der Außenhülle, die nicht unter a) – d) einzuordnen sind.**

2. Anerkannt werden Baukosten und Baunebenkosten. Baunebenkosten werden jedoch nur bis zu einer Höhe von 10% der reinen Baukosten berücksichtigt.

3. Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.

4. Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht andere Förderprogramme vorrangig eingesetzt werden können.

§ 4 Förderung

1. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt.

Der Höchstbetrag für die jeweiligen Maßnahmenbereiche nach § 3 Abs. 1 a) - e) beträgt:

- a) **7.500 €**
- b) **10.000 €**
- c) **7.500 €**
- d) **2.500 €**
- e) **10.000 €**

3. Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

4. Gefördert werden nur Maßnahmen, die den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Stadt Sulzbach-Rosenberg entsprechen. Insbesondere sind zu beachten:

- Gestaltungsfibel für die Altstadt Sulzbach/den Ortskern Rosenberg,
- Gestaltungssatzung Stadt Sulzbach-Rosenberg,
- Werbeanlagensatzung Stadt Sulzbach-Rosenberg,

5. Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

IV. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Sulzbach-Rosenberg.

§ 7 Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Sulzbach-Rosenberg. Eine evtl. notwendige baurechtliche Genehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch dieses Verfahren nicht ersetzt.

2. Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg einzureichen.

3. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- (a) Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
- (b) ein Lageplan M 1:1000,
- (c) ggf. weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
- (d) eine Kostenschätzung in Form von drei vergleichbaren Angeboten,
- (e) ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

4. Für die Vergabe von Aufträgen müssen mindestens drei vergleichbare Angebote eingeholt werden. Sie sind vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

5. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg prüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogramms sowie den bau- und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

6. Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und den Vorschriften der Gestaltungssatzung entsprechender Ausführung ausbezahlt.

Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen und Quittungen. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7. Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Bewilligungsbescheid begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzulegen.

8. Die Stadt behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des Stadtbauamtes.

V. Fördervolumen und zeitlicher Geltungsbereich

1. Das Fördervolumen für das Jahr 2017 beträgt 50.000 €.
2. Das Förderprogramm soll auch über die nächsten 5 Jahre laufen.
3. Dieses Programm kann durch Beschluss des Stadtrates weiter verlängert oder aufgehoben werden.

Michael Göth
Erster Bürgermeister

Stadt Sulzbach-Rosenberg, den 22.08.2017